



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. September 2002

Nr. 39

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Bromskirchen-Struth und Tiefbrunnen Hallenberg-Struth - Wasserschutzgebietsverordnung „Bromskirchen/Hallenberg“ - S. 297

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

- 651. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Bromskirchen-Struth und Tiefbrunnen Hallenberg-Struth - Wasserschutzgebietsverordnung „Bromskirchen/Hallenberg“ -**

#### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Duldungspflichten
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- § 7 Überwachung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

#### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 1 des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Jan. 1990 (Gesetz- und Ordnungsblatt I des Landes Hessen, S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dez. 2000 (GVBl. I S. 588),

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NRW S. 1115),
- des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 31. Okt. 1997/5. Dez. 1997 (GV. NRW Nr. 6 vom 9. Feb. 1998, Seite 107 und Staatsanzeiger des Landes Hessen von 1997, Nr. 52, Seite 4045),

wird verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Bromskirchen-Struth und Tiefbrunnen Hallenberg-Struth zugunsten der Gemeinde Bromskirchen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen und der Stadt Hallenberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG und § 29 Abs. 1 HWG sind die Gemeinde Bromskirchen und die Stadt Hallenberg.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in zwei Fassungsgebiete (Zonen I).
- (3) Die Zone III erstreckt sich in **Hessen** auf die Gemeinde Bromskirchen, Gemarkungen Bromskirchen, Flur 12 und 13 jeweils teilweise, 15 und 16 und Somplar Flur 3 (teilweise) und in **Nordrhein-Westfalen** auf die Stadt Hallenberg, Gemarkung Hallenberg, Flur 9, 10 und 11 jeweils teilweise.

Die Zone II für beide Tiefbrunnen liegt in den Gemarkungen Bromskirchen, Flur 15 (teilweise) und Hallenberg, Flur 10 (teilweise).

Die Zone I für den Tiefbrunnen Bromskirchen-Struth liegt in der Gemarkung Bromskirchen, Flur 15, Flurstück 143, die Zone I für den Tiefbrunnen Hallenberg-Struth in der Gemarkung Hallenberg, Flur 10, Flurstück 197.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Grenzen wie folgt dargestellt sind:

Zone III schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung

Zone II schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Grünabsetzung

Zonen I schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A, B (mit Karte „Bodentypen/Bodeneinheiten“ im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodeneinheiten“ und mit Karte „Nitratstragsgefährdung“ im Maßstab 1 : 5000) und C (Begriffsbestimmungen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird archivmäßig bei folgenden Behörden verwahrt und kann dort vom Tage des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
Dr. Fritz-Hoch-Haus  
Steinweg 6  
34417 Kassel
2. Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bromskirchen  
Unterm Stein 2  
59969 Bromskirchen
3. Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
59821 Arnsberg
4. Bürgermeister  
der Stadt Hallenberg  
59969 Hallenberg

Die Verordnung befindet sich außerdem bei folgenden Behörden:

1. Landrat des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg  
Abt. Wasser- und Bodenschutz  
- Untere Wasserbehörde -  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach
2. Kreisausschuss des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg  
Bau- und Naturschutzamt  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Südring 2  
34497 Korbach
3. Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
- Untere Wasserbehörde -  
59872 Meschede

## § 2

### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewähr-

leisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs-, Gebots- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus den dieser Verordnung beigefügten **Anlagen A und B** hervor. Eine Definition der wichtigsten Begriffe ist in **Anlage C** enthalten.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

### § 3

#### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigten haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und des nordrhein-westfälischen, bzw. hessischen Wassergesetzes zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigten haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigten haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, darüber hinaus zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von diesen Verpflichtete
1. Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten errichten, betreiben und unterhalten,
  2. Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufstellen, unterhalten oder beseitigen,

3. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
4. Grundstücke zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens betreten,
5. Messstellen an oberirdischen Gewässern und Grundwasserbeobachtungsbrunnen errichten und betreiben,
6. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. zur Ermittlung der Stickstoffversorgung des Bodens (z.B.  $N_{\min}$ -Untersuchung) vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen eine Bodenprobenahme – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen. Die Bodenproben sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA, bzw. HDLGN) durchzuführen.

- (4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder den Begünstigten die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Bei fachspezifischen Fragen können ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), vorher gehört werden. In Nordrhein-Westfalen sind zusätzlich das Staatliche Umweltamt und die Begünstigten zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Die Begünstigten und die weiteren am Verfahren Beteiligten erhalten eine Abschrift nachrichtlich zur Kenntnis.

### § 4

#### Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A oder B jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen A oder B dieser Verordnung entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde unter Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange, insbesondere bei fachspezifischen Belangen z. B. StUA, Landwirtschaftskammer.

In Nordrhein-Westfalen sind die Begünstigten zu beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist in Nordrhein-Westfalen das zuständige Bergamt zu hören.

Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne,

Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen oder befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (3) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG, § 107 HWG).
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Ver- und Geboten des § 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung sind in Nordrhein-Westfalen die Begünstigten zu beteiligen.
- (2) Den Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Ver- und Geboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist in Nordrhein-Westfalen von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, einzuholen. Bei landwirtschaftlichen Belangen ist es sinnvoll, die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

In Hessen entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde eigenständig. Weitere Träger öffentlicher Belange können vorab gehört werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Absatz 1 - 4 und 6 entsprechend.

## § 6

### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen in einem gesonderten Verfahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i. V. m. §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG für das Land Nordrhein-Westfalen, bzw. §§ 112 ff. HWG für das Land Hessen.

- (2) Regelung für Nordrhein-Westfalen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

#### Regelung für Hessen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist von den Wasserversorgungsunternehmen für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag des Landwirts unter Beachtung des § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 92 HWG ein Ausgleich zu leisten.

- (3) Die Wasserversorgungsunternehmen haften für Entschädigungen und Ausgleichsansprüche gesamtschuldnerisch.

## § 7

### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die jeweils zuständige Wasserbehörde - ggf. in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG, bzw. § 120 Abs. 1

Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A oder B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG, bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A und/oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zur Zeit bis zu 50 000 EURO geahndet werden.

### § 9

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzei-ge-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

### § 10

#### Übergangsvorschriften

Die in Anlage B aufgeführten Beschränkungen gelten erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt 40 Jahre. Maßgeblich ist der spätere Veröffentlichungstermin der beiden Verkündungen.

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung wird die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bromskirchen“ vom 24. Juni 1974 des Regierungspräsidenten in Kassel (Staatsanzeiger des Landes Hessen 1974, S. 1442) aufgehoben.

Arnsberg, 1. 8. 2002

Az.: 54.6-2/958.604

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Wolfram Kuschke  
(Regierungspräsident)

(8529) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 297  
Anlagen ab S. 302

## BEKANNTMACHUNGEN

### 652. Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 9. 2002  
81.05.2 - 2000 - 8 -

Gemäß § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11. 1999 (GV. NRW. S. 602) wird öffentlich bekannt gemacht:

„In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Klärschlamm- und Altholz-Mitverbrennung im

Kraftwerk Wachtberg der Fabrik Frechen der RWE Rheinbraun AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, ergeht gemäß § 52 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 BbergG nach § 74 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW folgender Bescheid:

Der Plan „Mitverbrennen von Klärschlamm und Altholz im Kraftwerk Wachtberg der Fabrik Frechen“ wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt.

Die Planfeststellung bezieht sich auf Änderung des Kraftwerks Wachtberg der Fabrik Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstücke 915 und 920, insofern, als Folgendes erteilt wird:

- a) die Genehmigung für die Änderung und den Betrieb des Kraftwerks im Wesentlichen, bestehend aus der Mitverbrennung von Klärschlamm einschließlich baulichen und sonstigen Zubehörs;
- b) hinsichtlich der Mitverbrennung von Altholz und Klärschlamm der Vorbescheid dahingehend, dass
- der Standort Kraftwerk Wachtberg auf dem Werksgelände der Fabrik Frechen einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs für die Mitverbrennung von Altholz und Klärschlamm bei Einhaltung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet ist

und

- die im Bescheid aufgeführten Einsatzmengen, Schadstoffgehalte sowie Immissions- und Emissionswerte einschließlich deren Überwachung (Messung und Auswertung) am vorgenannten Standort zulässig sind.

Hiervon betroffen sind die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen Betriebseinheit 2 - Kessel 1, Betriebseinheit 3 - Kessel 2 und Betriebseinheit 11 - Mitverbrennungseinrichtungen;

- c) Ausnahmen gemäß § 19 der 17. BImSchV von

- § 1 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV, hier: eingeschränkte Einhaltung des Schwefelemissionsgrades,
- § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV, hier: keine Festsetzung eines CO-Kurzzeitwertes und
- § 11 Abs.1 Ziffer 1 der 17. BImSchV, hier: Verzicht auf kontinuierliche Messung der HF-Emissionen.

Die Planfeststellung ist befristet bis zum 31. 12. 2040.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für Genehmigung und Vorbescheid nach §§ 4, 6, 9, 16 BImSchG, Erlaubnis gemäß § 20 BVOBr (= § 13 DampfKV), Ausnahme gemäß § 33 der 13. BImSchV, Ausnahmen gemäß § 19 der 17. BImSchV, Baugenehmigung gemäß § 75 BauO NRW. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Fortsetzung auf S. 315

**Anlage A**  
zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
**„Bromskirchen/Hallenberg“**  
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen  
Tiefbrunnen Struth der Gemeinde Bromskirchen  
und Tiefbrunnen Struth der Gemeinde Hallenberg

**Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen – ohne gesonderte Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau –**

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>1</b>	<b><u>Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u></b>			
1.1	<u>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</u>			
1.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
		G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine		
1.2	<u>Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</u>			
1.2.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen			
1.2.1.1	- die gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind	V	V	V
1.2.1.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind	G	V	V
1.3	<u>Kompostierungsanlagen</u>			
1.3.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
1.4	Gartenkompostierung im häuslichen Bereich	-	-	V
<b>2</b>	<b><u>Bodeneingriffe</u></b>			
2.1	<u>Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)</u>			
2.1.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	- im Grundwasser	V	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
2.2	<u>Grabungen (z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen)</u> Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr sowie bei Ausfall des Strom- und Telekommunikationsnetzes unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen			
2.2.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	G	V
2.2.2	- im Grundwasser	G	V	V
			G: Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen	
2.3	<u>Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)</u>			
2.3.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.3.2	- im Grundwasser	G	V	V
		<u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen (in Hessen anzeigepflichtig nach HWG)		
2.3.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G	G	V
2.4	<u>Bergbau</u> , wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann	G	V	V
2.5	<u>sonstige Bodeneingriffe</u> (z. B. Errichten und wesentliches Ändern von Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen)	G	V	V
2.6	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
2.7	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalls am Ort der Entnahme	V	V	V
<b>3</b>	<b><u>Motorsport und Motorsportanlagen</u></b>	V	V	V
<b>4</b>	<b><u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u></b>			
4.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
4.2	Zelten und Lagern	V	V	V
		(wenn dies außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW, bzw. der HBO geschieht)		

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>5</b>	<b><u>Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), bzw. des Landes Hessen (HBO)</u></b>			
5.1	Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
<b>6</b>	<b><u>Abwasser</u></b>			
<b>6.1</b>	<b><u>Schmutzwasser</u></b>			
6.1.1	<u>unbehandelt</u>			
6.1.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
6.1.2	<u>behandelt</u>			
6.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V
6.1.2.2	Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II anschließend nicht durchfließen G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden	V	V
<b>6.2</b>	<b><u>Kühlwasser</u></b>			
6.2.1	<u>lediglich thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
6.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
<b>6.3</b>	<b><u>Niederschlagswasser</u></b>			
6.3.1	<u>unverschmutzt</u>			
6.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
6.3.2	<u>gering verschmutzt</u>			
6.3.2.1	<u>unbehandelt</u>			
6.3.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
6.3.2.2	<u>behandelt</u>			
6.3.2.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
6.3.3	<u>stark verschmutzt</u>			

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
6.3.3.1	<u>unbehandelt</u>			
6.3.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
6.3.3.2	<u>behandelt</u>			
6.3.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
<b>7</b>	<b><u>Abwasseranlagen</u></b>			
7.1	<u>Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke</u>			
7.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
7.2	<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>			
7.2.1	Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: - Regenklär- und Regenüberlaufbecken Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinstanlagen - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
<b>8</b>	<b><u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u></b>			
8.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V <u>ausgenommen:</u> das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
<b>9</b>	<b><u>Baustelleneinrichtung</u></b>			
9.1	soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V	V
<b>10</b>	<b><u>Fahrzeuge</u></b>			
10.1	Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V	V
<b>11</b>	<b><u>Fischerei</u></b>			

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
11.1	<u>Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche)</u>			
11.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
11.2	<u>Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung</u>	V	V	V
<b>12</b>	<b><u>Forstwirtschaft</u></b>			
12.1	<u>Wald</u>			
12.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 1 ha	V	V
12.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
12.2	<u>Nährstoffträger</u>			
12.2.1	Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden	V	V
12.2.2	bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V
12.3	<u>Pflanzenschutzmittel</u>			
12.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V
<b>13</b>	<b><u>Friedhöfe</u></b>			
13.1	Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V
<b>14</b>	<b><u>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</u></b> außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) im Übrigen: G	V	V
<b>15</b>	<b><u>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</u></b>			
15.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
15.2	wesentliches Ändern	G	V	V
<b>16</b>	<b><u>Sprengungen</u></b>	G	V	V
<b>17</b>	<b><u>Verkehrsanlagen</u></b>			
17.1	der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschaftswege	V
17.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	G	V
<b>17.3</b>	<b><u>Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze</u></b>			
17.3.1	Errichten und Erweitern	G: für mehr als 10 Kfz	V	V
17.3.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	-	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>18</b>	<b><u>Start- und Landebahnen</u></b>			
18.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
<b>19</b>	<b><u>Anlagen zum Güterumschlag</u></b> , die nicht unter 20.1 geregelt sind			
19.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
<b>20</b>	<b><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>			
<b>20.1</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG</b>			
20.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, die nach der jeweils geltenden Fassung der VAWS zulässig sind <u>ausgenommen:</u> Kleingebinde bis insgesamt 100 l	V	V
<b>20.2</b>	<b>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe</b>			
20.2.1	Errichten	V <u>ausgenommen:</u> Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gem. VAWS in der jeweils geltenden Fassung gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe	V	V
20.2.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G <u>ausgenommen:</u> Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gem. VAWS in der jeweils geltenden Fassung gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe	V	V
<b>20.3</b>	<b>Durchtransport wassergefährdender Stoffe</b>	-	V <u>ausgenommen:</u> Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	V
20.4	Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V	V
<b>21</b>	<b><u>Wärmepumpen</u></b>			
21.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>22</b>	<b>Dränagen und oberirdische Gewässer</b>			
22.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
<b>23</b>	<b>Kleingartenanlagen</b>			
23.1	Neuanlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
<b>24</b>	<b>militärische Angelegenheiten</b>			
24.1	Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Vorgaben entsprechen	V	V	V
24.2	militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist	V	V	V

**Anlage B**  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung  
 des Wasserschutzgebietes „Bromskirchen/Hallenberg“  
 für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen  
 Bromskirchen-Struth und Tiefbrunnen Hallenberg-Struth

**Abschnitt 1**  
**Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau**  
 (Düngung im Wasserschutzgebiet)

Zusätzlich, bzw. ergänzend zu den Regelungen der Anlage A gelten für Landwirtschaft und Gartenbau die nachfolgenden weiteren Regelungen. Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

**Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen**

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>1</b>	<b>Dauergrünland</b>			
1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
<b>2</b>	<b>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</b>			
2.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
2.2	Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften	V	V	V
		<u>ausgenommen:</u> Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren		

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
2.3	Zwischenlagern von organischen Düngern (ohne Festmist) und Silagen	V ausgenommen: wenn anfallende Sicker-säfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden	V	V
2.4	Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen	V ausgenommen: wenn anfallende Sicker-säfte schadlos aufgefangen, verwertet und der Standort jährlich gewechselt und nach der Räumung gezielt begrünt wird	V	V
<b>3</b>	<b>Neuanlegen und Erweitern von Intensivkulturen</b>	V	V	V
<b>4</b>	<b>Intensivbeweidung</b>	V	V	V
<b>5</b>	<b>Pferche</b>	--	V	V
<b>6</b>	<b>Neuanlegen und Erweitern von Gartenbaubetrieben</b>	G	V	V
<b>7</b>	<b>Aufbringen von Nährstoffträgern</b>			
7.1	Aufbringen von Klärschlamm	G <sup>1</sup>	V	V
7.2	Aufbringen von Bioabfällen	V G: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK-Schlüssel: 20 02 01) handelt sowie Biokomposte mit dem Rotlungsgrad 4 und höher	V	V
7.3	Aufbringen von Fäkalien und Abwasser	V	V	V
7.4	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage und für Gülle und Jauche außerhalb der Zeit vom 15.10. bis 15.02.	V	V
7.5	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Mineraldünger, Festmist	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage	V
7.6	Ausbringen von Festmist auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01.11., soweit keine Kultur angebaut wird	V	V	V
7.7	Ausbringen stickstoffhaltiger mineralischer Düngemittel zu Getreide nach EC 49, bzw. dem 01.06.	V	V	V
7.8	Aufbringen von Nährstoffträgern bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V
7.9	Düngung von Zwischenfrüchten, die Leguminosen enthalten mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	V	V	V
7.10	Düngung von Zwischenfrüchten nach dem 15.09. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	V	V	V
<b>8</b>	<b>Anbau und Umbruch von Feldfrüchten</b>			
8.1	Anbau von Leguminosen als Hauptfrucht ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung. Gezielte Maßnahmen sind z. B.: - Anbau von Untersaaten - Getreidebestellung bis zum 01.10. nach flacher Bearbeitung - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung	V	V	V

<sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen für eine Genehmigungspflicht werden in einer gesonderten Verfügung an die Unteren Wasserbehörden näher geregelt.

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
8.2	Anbau von Sommerungen, sofern vorab kein Zwischenfruchtanbau durchgeführt wurde	V <u>ausgenommen: die Vorfrucht wurde erst nach dem 15.09. geerntet</u>	V <u>ausgenommen: die Vorfrucht wurde erst nach dem 15.09. geerntet</u>	V
8.3	Umbruch von Zwischenfrüchte vor einer Sommerung vor dem 01.11.	V	V	V
8.4	Anbau von Leguminosen im Reinanbau als Zwischenfrucht	V	V	V
<b>9</b>	<b><u>Stilllegungsflächen</u></b>			
9.1	Flächenstilllegung ohne gezielte Begrünung	V	V	V
9.2	Begrünung stillgelegter Flächen unter Verwendung von Leguminosen			
9.2.1	langfristige Stilllegung	V	V	V
9.2.2	konjunkturelle Stilllegung mit einem Anteil von Leguminosen von mehr als 20 %	V	V	V
9.3	Umbruch von Stilllegungsflächen im Sommer/Herbst ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung	V	V	V
	Gezielte Maßnahmen sind z. B.: - Getreidebestellung bis zum 01.10. nach flacher Bodenbearbeitung - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia			
9.4	Umbruch von Stilllegungsflächen im Frühjahr ohne den Nachbau von Sommerfrüchten	V	V	V
<b>10</b>	<b><u>Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</u></b>			
10.1	Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V	V	V

## **Abschnitt 2** **länderspezifische Regelungen**

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Regelungen im Abschnitt 1 werden auf Grund der in allen mit dieser Verordnung zu schützenden Gewinnungsanlagen festgestellten erhöhten Nitratwerte zum Schutz der Gewässer folgende weitere Vorgaben für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung erforderlich.

Auf Grund unterschiedlicher Vorgaben in Nordrhein-Westfalen und Hessen gelten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der beiden Bundesländer folgende getrennte Regelungen:

Soweit Schläge überwiegend in Nordrhein-Westfalen liegen, sind die nordrhein-westfälischen Regelungen zu beachten, soweit überwiegend in Hessen, die hessischen Regelungen.

## 1. Regelung in Nordrhein-Westfalen:

(1) Grünland ist nach Nutzungshäufigkeit, Nutzungsart und den Nährstoffentzügen unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und des Nachlieferungsvermögens des Bodens zu düngen.

(2) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung auf Grün- und Ackerland hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung, **den Vorgaben des Abschnitts 1 dieser Anlage** und den Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe aufgebracht werden. Für die Beratungsempfehlungen kann die Karte „Bodentypen/Bodeneinheiten“ im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodeneinheiten“ mit herangezogen werden, welche die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden darstellt (siehe auch Abschnitt 2 Nr. 2 Abs. 1-3 dieser Anlage).

(3) Die vorgenannten Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Betriebe > 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln. Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Für das Nährstoffkonzept notwendige Bodenproben sind einschließlich Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse werden Bestandteil des Düngeplanes.

Die Nährstoffbilanzen sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.

(5) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

## 2. Regelungen in Hessen:

(1) Auf Grund der erhöhten Nitratwerte wird basierend auf dem Kartierergebnis der potenziellen Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden die einzuhaltende Form der Landbewirt-

schaftung im hessischen Teil des Wasserschutzgebietes in bestimmten, den Nitrataustrag betreffenden Punkten weiter konkretisiert.

(2) Die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der Karte „Bodentypen/Bodeneinheiten“ im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodeneinheiten“ dargestellt.

(3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte „Nitrataustragsgefährdung“ im Maßstab 1 : 5000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit sehr geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 1) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger blauer Farbgebung.

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger roter Farbgebung.

(4) Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung und der Pflanzenschutz haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafteter landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.

(5) Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Verboten und Genehmigungspflichten des Abschnitts 1 gelten in Abhängigkeit der potenziellen Nitrataustragsgefährdung (NAG-Stufe) des genutzten Grundstückes folgende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in den Zonen II und III:

### Zeichenerklärung:

X = geltende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung entsprechend der Einstufung des Grundstückes in die jeweilige NAG-Stufe, ggf. zusätzlich Mengenangaben

Nr.	Verbote	Nitrataustrags- gefährdungsstufen			
		2	3	4	5
1	Begrenzung des Einsatzes organischer Dünger auf Ackerland: - maximal gestattete Ausbringungsmenge Gesamtstickstoff/ha/Jahr - Begrenzung von Stallmist zusätzlich auf maximal Gesamtstickstoff/ha in 3 Jahren	-	X 120 kg 210 kg	X 120 kg 210 kg	X 80 kg 170 kg
2	Begrenzung des Einsatzes mineralischer Stickstoffdünger auf Ackerland: - keine Spätdüngung mehr nach EC 49 im Getreide	-		X	X
3	Bei Grünland darf ein dritter Aufwuchs nur bis zum 01. August gedüngt werden. Ein weiterer Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr erhalten.	-	X	X	
4	Auf Grünland darf nur die 1. und 2. Nutzung eine Stickstoffdüngung erhalten. Zu einem weiteren Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr gegeben werden.	-			X

### **Abschnitt 3**

#### **Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten und Gartenbauern eine Kooperationsvereinbarung, der beide Oberen Wasserbehörden zugestimmt haben, so gelten für die Landwirte und Gartenbauer, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, an Stelle der entsprechenden Ver- und Gebote sowie Genehmigungspflichten der Abschnitte 1 und 2 (mit Ausnahme des Abschnitts 1 Nr. 2.1 und 2.2 dieses Anhangs) die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

#### **Anlage C**

##### **- Begriffsbestimmungen -**

zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
„Bromskirchen/Hallenberg“

für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen  
Tiefbrunnen Bromskirchen-Struth  
und Tiefbrunnen Hallenberg-Struth

Im Sinne dieser Verordnung sind:

##### **1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 WHG):**

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsge-

setz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

##### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAwS).

Unterirdisch sind Anlagen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang** mit ein.

##### **3. Abwasser:**

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **abfließende** und **gesammelte** Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt unterteilt:

I. unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad-, Feld- und Wohnwegen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist
- Dachflächen in Wohngebieten und Mischgebieten
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung

II. gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen für stark belastetes Niederschlagswasser unterliegen
- zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter stark belastetem Niederschlagswasser aufgeführt
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe)
- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter gering verschmutztes Niederschlagswasser fallend

- Flächen mit großen Tieransammlungen (z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen)
- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche von Flugzeugen erfolgt
- befestigte Gleisanlagen
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

**4. Abwasseranlagen:**

Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser

**5. Abwasserbehandlungsanlagen:**

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten

**6. Gülle:**

Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot)

**7. Jauche:**

Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten

**8. Festmist:**

Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist

**9. wesentliches Ändern:**

auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - bzw. für das Land Hessen - Hessische Bauordnung (HBO) -

**10. Kahlhieb:**

Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche

**11. Lichthauung:**

gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4

**12. Nährstoffträger:**

alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost

**13. Dauergrünland:**

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um

eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Stilllegungsflächen fallen nicht unter Dauergrünland.

**14. Bioabfälle (§ 2 BioAbfV):**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.

**15. Intensivkulturen:**

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder PBSM-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden

**16. Intensivbeweidung:**

die Grasnarbe zerstörende großflächige überproportionale Beweidungsintensität

**17. Wärmepumpen:**

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen

**18. Pferche:**

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen und/oder nächtlichen Unterbringung von Schafen dienen

